



Hauptsatzung der Gemeinde Trinwillershagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Trinwillershagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Rot schräg gekreuzt zwei silberne Hacken, bewinkelt oben von einem silbernen Hufeisen, beiderseits von goldenen Tulpenblüten, unten von einer silbernen Rübe.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN * Landkreis Vorpommern-Rügen*.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde Trinwillershagen besteht aus den Ortsteilen Balkenkoppel, Langenhanshagen, Neuenlütke, Trinwillershagen und Wiepkenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt



werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die mögliche Folge des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der



Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Gemeindevertreter an.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Abweichend hiervon wird der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Kommunalentwicklung von vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern gebildet.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	<ul style="list-style-type: none">- Personal- und Organisationsfragen- Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung
Finanzausschuss	<ul style="list-style-type: none">- Finanz- und Haushaltswesen- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Kommunalentwicklung	<ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung der Bauleitplanung,- Wirtschaftsförderung,- Vorbereitung von Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Landschaftsplanung



Ausschuss für Soziales,
Kultur, Jugend und Sport

- Sozialwesen,
 - ordnungsrechtliche Angelegenheiten,
 - Betreuung der Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung,
 - Kulturförderung,
 - Sportentwicklung,
 - Jugendförderung,
 - Fremdenverkehr
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören zwei Gemeindevertreter und ein sachkundiger Einwohner an. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Sitzungen der Ausschüsse zu unterrichten.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Art von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als
- a. 10.000 € bei Bauleistungen
 - b. 10.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen
 - c. 10.000 € bei freiberuflichen Leistungen.

Bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Gesamtwert für die Vertragslaufzeit als Auftragswert. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten gilt der 48fache Monatswert als Auftragswert.

Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus über die Vergabe von Aufträgen, wenn die geschätzten Auftragswerte im Ergebnis der Vergabeverfahren nach Satz 1 erheblich überschritten werden. Von einer erheblichen Überschreitung ist grundsätzlich bei 20 % des geschätzten Wertes auszugehen.

Über die Ergebnisse der Vergabeverfahren nach Satz 1 ist der Hauptausschuss regelmäßig zu informieren.



(2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen zu treffen:

- a. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten mit einem Wert bis zu 20.000 €
- b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 20.000 €; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des Grundstückes
- c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete bzw. -pacht bis zu 20.000 €
- d. Unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 20.000 € nicht übersteigt
- e. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000 €
- f. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 20.000 €
- g. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis zu 1.000 €
- h. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit einem Wert von über 10.000, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt. Die Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister obliegt dem Hauptausschuss unbeschränkt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:

- a. Überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 20.000 € je Geschäftsvorfall
- b. Außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 5.000 € je Geschäftsvorfall
- c. Stundung von Forderungen mit einem Wert bis zu 5.000 €
- d. Niederschlagung von Forderungen mit einem Wert bis zu 5.000 €



- e. Erlass von Forderungen mit einem Wert bis zu 5.000 €
 - f. Führen von Rechtstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert bis zu 5.000 €
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, bestimmen sich die Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen oder wiederkehrenden Leistungen nach dem Jahresbetrag.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 zu unterrichten.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Neben den Aufgaben, die dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, entscheidet er gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Art von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bis zu
- a. 10.000 € bei Bauleistungen
 - b. 10.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen
 - c. 10.000 € bei freiberuflichen Leistungen.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen wie folgt:
- a. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen Forderungen und anderen Rechten mit einem Wert bis zu 5.000 €
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 5.000 €; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des Grundstückes
 - c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete bzw. -pacht bis zu 5.000 €
 - d. Unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 5.000 € nicht übersteigt
 - e. Aufnahme von Krediten unbeschränkt im Rahmen des Haushaltsplanes



-
- f. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 €
- g. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit einem Wert bis zu 10.000, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft wie folgt
- a. Überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 2.000 € je Geschäftsvorfall
 - b. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 2.000 € je Geschäftsvorfall
 - c. Stundung von Forderungen mit einem Wert bis zu 2.000 €
 - d. Niederschlagung von Forderungen mit einem Wert bis zu 2.000 €
 - e. Erlass von Forderungen mit einem Wert von bis zu 2.000 €
 - f. Führen von Rechtstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von bis zu 2.000 €
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über folgende baurechtlichen Angelegenheiten:
- a. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB
 - b. Erteilung des Einvernehmens nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
 - c. Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens nach § 172 Abs. 1 i. V. m. § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)
 - d. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (§§ 24 ff BauGB)
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:
- a. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierungen von Beschäftigten



-
- (7) Soweit nicht anders bestimmt, bestimmen sich die Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen oder wiederkehrenden Leistungen nach dem Jahresbetrag.
 - (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 6 zu unterrichten.
 - (9) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

§ 8 **Entschädigung** (alte Fassung)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten 60 € der Aufwandsentschädigung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 € der Verordnung.
- (4) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die vertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (5) Werden mehrere Sitzungen an einem Tag durchgeführt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für Sitzungen, die aufgrund ihrer Dauer vertragen werden müssen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt weniger als acht Stunden gedauert haben.
- (6) Für fehlende Regelungen zur Entschädigung gilt die jeweils gültige Entschädigungsverordnung und das Landesreisekostengesetz.



§ 8

Entschädigung

(neue Fassung, nach Inkrafttreten der neuen EntschädigungsVO)

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.*
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240 €, die zweite Stellvertretung 120 €.
Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.*
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €.
Alle Mitglieder erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €.
Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzung befasst.
Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitetet Ausschusssitzung 60 €*
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.*

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Trinwillershagen, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt -, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Barth „www.amt-barth.de“ öffentlich bekanntgemacht.
Unter Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.*



Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten
- a. Trinwillershagen, am Gemeindehaus im Birkenweg 5
 - b. Langenhanshagen, in der Dorfstraße bei der Kirche
 - c. Wiepkenhagen, Triner Weg 5
 - d. Neuenlübke, Bushaltestelle Ecke Eickboomweg

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-barth.de

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den in Absatz 2 genannten Standorten.
Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse www.amt-barth.de, Bürgerinfoportal eingesehen werden.



§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.06.2014 i. d. Fassung der 1. Änderung vom 18.05.2017 außer Kraft.

Trinwillershagen, *17.09.2019*

Markawissuk
Achim Markawissuk
Bürgermeister